

Consciente – Unterstützungsverein El Salvador

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Consciente – Unterstützungsverein El Salvador“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit ausschliesslich gemeinnützigem Charakter. Der Sitz des Vereins ist Bern.

2. Zweck

Der Verein unterstützt Bildungsprojekte in El Salvador, insbesondere die Projekte von Consciente.

3. Mittel

Der Verein erhält die Mittel für die Verfolgung des Vereinszweckes aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Fundraising-Aktionen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

8. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenanpassungen: 11. Mai 2016, 17. März 2017

Bern, 17. März 2017